

Infektionsgefährdungen für Schwangere in pädagogischen Einrichtungen

Merkblatt zur Beurteilung von Infektionsgefahren für werdende Mütter, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und nicht im Gesundheitswesen tätig sind.

Gefährdungsbeurteilung

Werdende Mütter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind Gefährdungen ausgesetzt, die sie selber oder ihr ungeborenes Kind schädigen können. Hierzu gehören neben körperlichen Belastungen z.B. das Heben und Tragen von Kleinkindern oder Zwangshaltungen auch Ansteckungsgefahren durch bestimmte Krankheitserreger.

Als Arbeitgeber sind Sie dafür verantwortlich, dass diese Gefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erfasst, bewertet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dabei ist der vom Mutterschutzgesetz (MuSchG) und von der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) vorgeschriebene Rahmen einzuhalten. Haben Sie Gefährdungen festgestellt, müssen Sie zunächst prüfen, ob Sie durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen eine Gefährdung ausschließen können. So kann es z. B. notwendig sein, dass bestimmte Arbeiten auf andere Mitarbeiter übertragen werden, oder Sie der Schwangeren auch eine völlig andere Tätigkeit zuweisen müssen.



© Amt für Arbeitsschutz, Lepthien

Sind ausreichende Schutzmaßnahmen nicht möglich, d.h., können Sie als Arbeitgeber die werdende Mutter nicht ohne Gefährdung beschäftigen, müssen Sie ihr ein Beschäftigungsverbot erteilen.

Hinweis:

In diesem Fall hat die Schwangere einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Gehaltes, das Sie sich bei der zuständigen Krankenkasse über das sogenannte U2-Verfahren erstatten lassen können. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Infektionsgefährdungen

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für Beschäftigte insbesondere durch das mögliche Auftreten von sogenannten Kinderkrankheitserregern. Auch kann z.B. das Risiko von Hepatitis A-Virus-Infektionen bestehen. Bei einer Ansteckung können nicht nur von den entsprechenden Krankheitserregern, sondern auch von den notwendigen Therapiemaßnahmen, Gefahren für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind ausgehen.

Prinzipiell ist die Einbindung des Betriebsarztes bzw. der Betriebsärztin bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Falle einer Schwangerschaft dringend erforderlich. Er/Sie kann sowohl den Arbeitgeber als auch die betroffene Frau zur Immunitätslage, zu den vorhandenen Risiken und zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen beraten. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Tabelle aus der folgenden Seite informiert über relevante Krankheitserreger und gibt Hinweise zu Schutzmaßnahmen. Sie soll Sie bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

Hinweis:

Für Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen gibt es ein gesondertes Merkblatt.

Vorsorge

Da das Infektionsrisiko für schwangere Mitarbeiterinnen unter anderem abhängig von der individuellen Immunitätslage ist, stellen Impfungen eine wichtige Vorsorgemaßnahme dar.

Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrem Betriebsarzt oder ihrer Betriebsärztin zur notwendigen arbeitsmedizinische Vorsorge beraten.

Für Beschäftigte in der vorschulischen Kinderbetreuung ist entsprechend der Verordnung zur

arbeitsmedizinischen Vorsorge eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung verpflichtend, sofern ein regelmäßiger direkter Kontakt zu Kindern besteht. Diese Vorsorgeuntersuchung ist mit einem Impfangebot gegenüber einigen der relevanten Krankheitserreger (Erreger von Masern, Mumps, Keuchhusten, Röteln und Windpocken) verknüpft.

Beugen Sie vor! Bieten Sie Ihren Beschäftigten auch weitere Impfungen an, sofern der Betriebsarzt / die Betriebsärztin diese empfiehlt. Weisen Sie Ihre Beschäftigten auch darauf hin, dass der Betriebsarzt/die Betriebsärztin sie spezifisch beraten kann und ermöglichen Sie Untersuchungen auf Wunsch der Beschäftigten.

Alphabetische Übersicht von relevanten Infektionserregern und geeigneten Schutzmaßnahmen

Krankheit (<i>Erreger</i>)	Inkubationszeit	Übertragungsweg	Impfung	Maßnahmen
Hepatitis A (Hepatitis A-Virus)	ca. 15 - 50 Tage	Schmierinfektion (fäkal-oral)	ja	Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: a) besondere Unterweisung, speziell <ul style="list-style-type: none"> zum Tragen von Handschuhen bei Kontakt mit Ausscheidungen und zur Händehygiene (einschließlich Händedesinfektion) b) kein Wickeln, keine Begleitung beim Toilettengang c) bei Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung befristetes Beschäftigungsverbot bis 50 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis B (Hepatitis-B-Virus)	ca. 50 - 180 Tage	Blutkontakte von Schleimhaut oder Haut mit Läsionen	ja	Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: <ul style="list-style-type: none"> spezielle Beratung durch den Betriebsarzt bei der Betreuung von Kindern u. Jugendlichen mit Behinderungen: Beschäftigungsverbot möglich keine Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr und möglichem Blutkontakt.
Keuchhusten Pertussis (Bordetella pertussis)	ca. 7 - 14, max. 20 Tage	Tröpfcheninfektion	ja	Bei nicht ausreichendem Antikörper- und Impfschutz: <ul style="list-style-type: none"> bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 20. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfall
Masern Morbilli (Masern-Virus)	ca. 8 - 14 Tage max. 21 Tage	Tröpfcheninfektion, direkter Kontakt zu infektiösen Sekreten (Nase, Rachen)	ja	Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: <ul style="list-style-type: none"> bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt zu älteren Kindern: Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft bei Auftreten eines Erkrankungsfall in Einrichtungen mit älteren Kindern: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Mumps (Mumps-Virus)	ca. 16 - 18 Tage max. 25 Tage	Tröpfcheninfektion, direkter Kontakt zu Speichel	ja	Bei nicht ausreichendem Antikörper- oder Impfschutz: <ul style="list-style-type: none"> bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt zu älteren Kindern: Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft Auch nach Impfung: <ul style="list-style-type: none"> bei Auftreten der Erkrankung in pädagogischen Einrichtungen aller Art: befristetes Beschäftigungsverbot für alle Schwangeren unabhängig vom Alter der Kinder bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Ringel-Röteln Erythema infectiosum (Parvovirus B19)	ca. 7 - 21 Tage	direkter Kontakt, Tröpfcheninfektion	nein	Bei nicht ausreichendem Antikörperschutz: <ul style="list-style-type: none"> bei engem beruflichem Kontakt zu Kindern im Vorschulalter: Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW bei Auftreten eines Erkrankungsfall ab der 21. SSW: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall bei Auftreten eines Erkrankungsfall in Einrichtungen mit älteren Kindern: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Krankheit (Erreger)	Inkubationszeit	Übertragungsweg	Impfung	Maßnahmen
Röteln Rubella, Rubeola (Rötelvirus)	ca. 14 - 21 Tage	Tröpfcheninfektion	ja	Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: <ul style="list-style-type: none"> • bei Umgang mit Kindern/Jugendlichen bis zum 18 Lebensjahr: Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW • bei Auftreten einer Erkrankung ab der 21. SSW: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
Scharlach und andere Erkrankungen durch β - hämolyisierende Streptokokken der Gruppe A	ca. 2 - 4 Tage	Tröpfcheninfektion	nein	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 3.Tag nach dem letztem Erkrankungsfall
Windpocken Varizella (Varicella- Zoster-Virus)	ca. 8 - 28 Tage	Tröpfcheninfektion, Kontakt zu Bläscheninhalt	ja	Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: <ul style="list-style-type: none"> • bei Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr: Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft • beim Umgang mit Kindern ab dem 10. Lebensjahr bei Auftreten eines Erkrankungsfalles: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Zytomegalie (CMV) (Zytomegalie-Virus)	nicht genau bekannt	Tröpfcheninfektion, Kontakt zu Urin, Speichel, Tränen, Blut	nein	Grundsätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Beratung aller werdenden Mütter zu Übertragungswegen u. sich daraus ergebenden Hygienemaßnahmen • Freistellung aller werdenden Mütter vom Wickeln von Kleinkindern • keine Begleitung beim Toilettengang Bei nicht ausreichendem Antikörperschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungsverbot bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und behinderten Kindern. • Bei der Betreuung von Kindern ab dem 4. Lebensjahr konsequente Beachtung von hygienischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Übertragungswege • Ggf. spezielle Beratung durch den Betriebsarzt / Gynäkologen